

Kehrstellen und Zugänge für Rauchfangkehrerarbeiten, Sicherung gegen Absturz

Wichtig

- Bei Rauchfangkehrerarbeiten auf Dächern besteht in vielen Fällen Absturzgefahr.
- Die Gefahren bei Rauchfangkehrerarbeiten sind vom Arbeitgeber zu ermitteln und zu beurteilen.
- Gegen die Gefahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Allgemeines

- Für die Gestaltung von Arbeitsstätten und für Rauchfangkehrerarbeiten gelten die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und dessen Verordnungen. Einschlägige Normen unterstützen bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen.
- Die sich daraus ergebenden Anforderungen sollen bereits bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben (oder späteren Umbauarbeiten) berücksichtigt werden (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG).
- Für Leitern und Gerüste sind die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) anzuwenden.
- Rauchfangkehrerarbeiten sind Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen

Bestimmungen für auswärtige Arbeitsstellen

- § 1 BauV bestimmt, dass Teile der BauV für auswärtige Arbeitsstellen anzuwenden sind:
- § 7 BauV – wo besteht Absturzgefahr
- §§ 8 – 10 BauV – Maßnahmen gegen Absturzgefahr
 - § 8 Absturzsicherungen, Abdeckungen, Wehren
 - § 9 Abgrenzungen
 - § 10 Schutzeinrichtungen, Dachfanggerüste
- § 92 BauV - Schornsteinreinigungsarbeiten

Bauarbeitenkoordination (§ 8 BauKG) „Unterlage für spätere Arbeiten“

- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.
- Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung und Instandhaltung erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie z.B. Zugänge zu Arbeitsplätzen, Dach, Fassade, Ermittlung der Häufigkeit der zu erwartenden späteren Arbeiten usw., Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

Schornsteinreinigungsarbeiten (§ 92 BauV)

- Evaluierung vor der erstmaligen Kehrung, ob im vorgesehenen Arbeits- und Verkehrsbereich Anlagen, wie elektrische Anlagen, Antennen, Rohrleitungen oder maschinelle Anlagen, vorhanden sind, durch die Arbeitnehmer gefährdet werden können. Erforderliche Maßnahmen festlegen und auf die Einhaltung achten.
- Wenn für die Durchführung von Schornsteinreinigungsarbeiten keine mit Absturzsicherungen versehenen Standplätze und Zugänge zu diesen vorhanden sind, müssen die Arbeitnehmer in sonstiger geeigneter Weise durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein.
- Als geeignete Sicherung gilt insbesondere die Befestigung der persönlichen Schutzausrüstung der Arbeitnehmer gegen Absturz an einem am Dach montierten Seilsicherungssystem.

Verwendung von PSA gegen Absturz

- Nur geeignete Anschlagpunkte verwenden! Dazu erforderlichenfalls Rücksprache mit den für das Gebäude zuständigen Personen halten.
- Die ArbeitnehmerInnen müssen in der Verwendung der PSA gegen Absturz geschult sein, es sind einmal jährlich Übungen unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Die Teile der PSA gegen Absturz (z.B. Auffanggurt, Verbindungsmittel, Karabiner, Sicherheitshaken usw) müssen einmal jährlich von einer fachkundigen Person geprüft werden.
- Vorzugsweise sollen Rückhaltesysteme verwendet werden, da diese einen Absturz erst gar nicht zulassen.
- Wenn Auffangsysteme verwendet werden, sind für die Rettung abgestürzter Arbeitnehmer Maßnahmen vorzusehen (Rettungskonzept).

Zugänge innerhalb und ausserhalb des Gebäudes

Absturzsicherungen (§ 7 Abs. 2 Z 4 BauV)

- An sonstigen Arbeits- und Standplätzen und Verkehrswegen, sind bei mehr als 2 m Absturzhöhe entsprechende Absturzsicherungen (z. B. Geländer) anzubringen.

Sonstige Gefahren

- Führen Verkehrswege an Gefahrenstellen z. B. an Ausblas- und Druckentlastungsöffnungen vorbei, ist eine Absicherung (Abschirmung) erforderlich.
- Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen
 - unter 1 kV mindestens 1 m
 - über 1 kV mindestens 2 m
 - über 110 kV mindestens 3 m
 - über 220 kV oder bei unbekannter Spannung mindestens 4 m.

Gestaltung von Zugängen und Arbeitsplätzen - Anwendung von Normen

Normen sind auf freiwilliger Basis anzuwendende Dokumente, in denen technische oder die Qualität betreffende Anforderungen festgelegt sind.

- **Durchsteigöffnungen (ÖNORM B 8207)**
 - Durchsteigöffnungen müssen ein liches Maß von mindestens 60 cm auf 80 cm haben.
 - Durchsteigöffnungen in Dachflächen aus Dachsteinen (Ziegeldach) müssen mindestens eine lichte Weite von 42 cm auf 52 cm aufweisen.

• **Verkehrswege auf Dächern (ÖNORM B 8207)**

- Auf Dächern, deren Neigung 20° und mehr beträgt, sind als Verkehrswege z. B. Laufstege unterhalb des Firstes anzubringen.
- Auf nicht begehbaren Dachflächen (wie z.B. Faserzementplatten, Glasdächer, usw.) und auf Dachflächen, die mit Metall oder mit unbestreuten Dachbahnen gedeckt sind, müssen unabhängig von der Dachneigung Laufstege als Verkehrswege angebracht werden. Bauteile aus Holz bzw. Holzwerkstoffen sind im Freien unzulässig.
- An Standflächen und Laufstegen sind bei Absturzgefahr Geländer erforderlich, wenn nicht durch bauliche Gegebenheiten, z. B. Kamingruppe mit mindestens 1 m Höhe, der Absturz verhindert wird.

• **Geländer (ÖNORM B 8207)**

Geländer (Brust-, Mittel- und Fußwehr) sind erforderlich:

- an einer Längsseite von
 - Standflächen sowie Laufstegen, die nicht über tragfähigen Flächen liegen
 - Laufstegen, die höher als 2 m über einer tragfähigen Fläche liegen
 - Laufstegen auf Dächern mit einer Absturzhöhe von mehr als 3 m
 - am Ende von Standflächen

• **Leitern (ÖNORM B 8207)**

- Zusätzlich zur Arbeitsmittelverordnung können die Bestimmungen der ÖNORM B 8207 als Stand der Technik herangezogen werden.
- Insbesondere ist auf den Rückenschutz zu achten.

• **Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (ÖNORM B 3417)**

Ziele der ÖNORM B 3417:

- Planung und Ausführung von Sicherheitsausstattungen auf Dächern

- Festlegungen zur Planung von temporären Maßnahmen.
- Mögliche Klassifizierung (informativer Anhang) von Dachflächen hinsichtlich der Sicherheitsausstattung in Abhängigkeit von der Nutzung und den Personengruppen (geschult in der Verwendung von PSA oder nicht):
 - **Nutzungskategorie A: Geringe Nutzung - Nutzung** und Wartung nicht öfter als 2 Mal jährlich, Dauer der einzelnen Arbeiten nicht mehr als ein Tag → Ausstattungsklasse 1 bzw. 2 (bis 10° und > 150 m²)
 - **Nutzungskategorie B: Mittlere Nutzung - Nutzung** und Wartung nicht öfter als 4 Mal jährlich, Dauer der einzelnen Arbeiten nicht länger als ein Tag, jährlich mehrmals zu erwartende Schneeräumung (nicht bei Nacht) → Ausstattungsklasse 2 (geschult in Verwendung von PSA) bzw. Ausstattungsklasse 3

Ausstattungsclassen

Klasse 1 Einzelanschlagpunkte, auch temporär, Aufstiege fix – bis 5m auch Leiter

Klasse 2 Anschlageinrichtungen mit horizontalen Führungen (ergänzt durch Einzelanschlagpunkte), Aufstiege fix – bis 5m auch Leiter

Klasse 3 Geländer, Seitenschutz oder Abgrenzung („kollektiv wirksame Absturzsicherung“)

Weitere Anforderungen

- Durchsturzsicherungen von nicht begehbaren Dachelementen (Kunststoffplatten, Lichtkuppeln, Lichtbänder u. dgl.)
 - ÖNORM EN 1873:2014, Tabelle 7 bzw. GS BAU 18
 - Mindestfestigkeit SB 300
 - Berücksichtigung der Alterung → vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer

- **Abgrenzungen**

- signalisieren: „in min. 2 m befindet sich eine Absturzkante“
- Brustwehr, keine Mittel- oder Fußwehr
- Ausreichend fest gegen Witterungseinflüsse und zufällige Belastungen (zB Anstoßen, Kontakt mit manipulierten Bauteilen)
- bis max 20°Dachneigung
- mindestens 1 m und maximal 1,2 m über Dachfläche hoch
- es dürfen zB Bretter, Metallrohre, gespannte Seile oder Ketten verwendet werden

Gesetzliche Bestimmungen und Regeln der Technik

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG

Bauarbeiterschutzverordnung – BauV,

Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG,

Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, (Leitern und Gerüste)

Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 (Sicherheitsabstände)

Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

ÖNORM B 8207: Rauch- und Abgasfänge, Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen

ÖNORM B 3417: Planung und Ausführung von Sicherheitsausrüstungen auf Dächern

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** Juli 2016